SATZUNG DER STADT KRÖPELIN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "WINDPARK KRÖPELIN"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

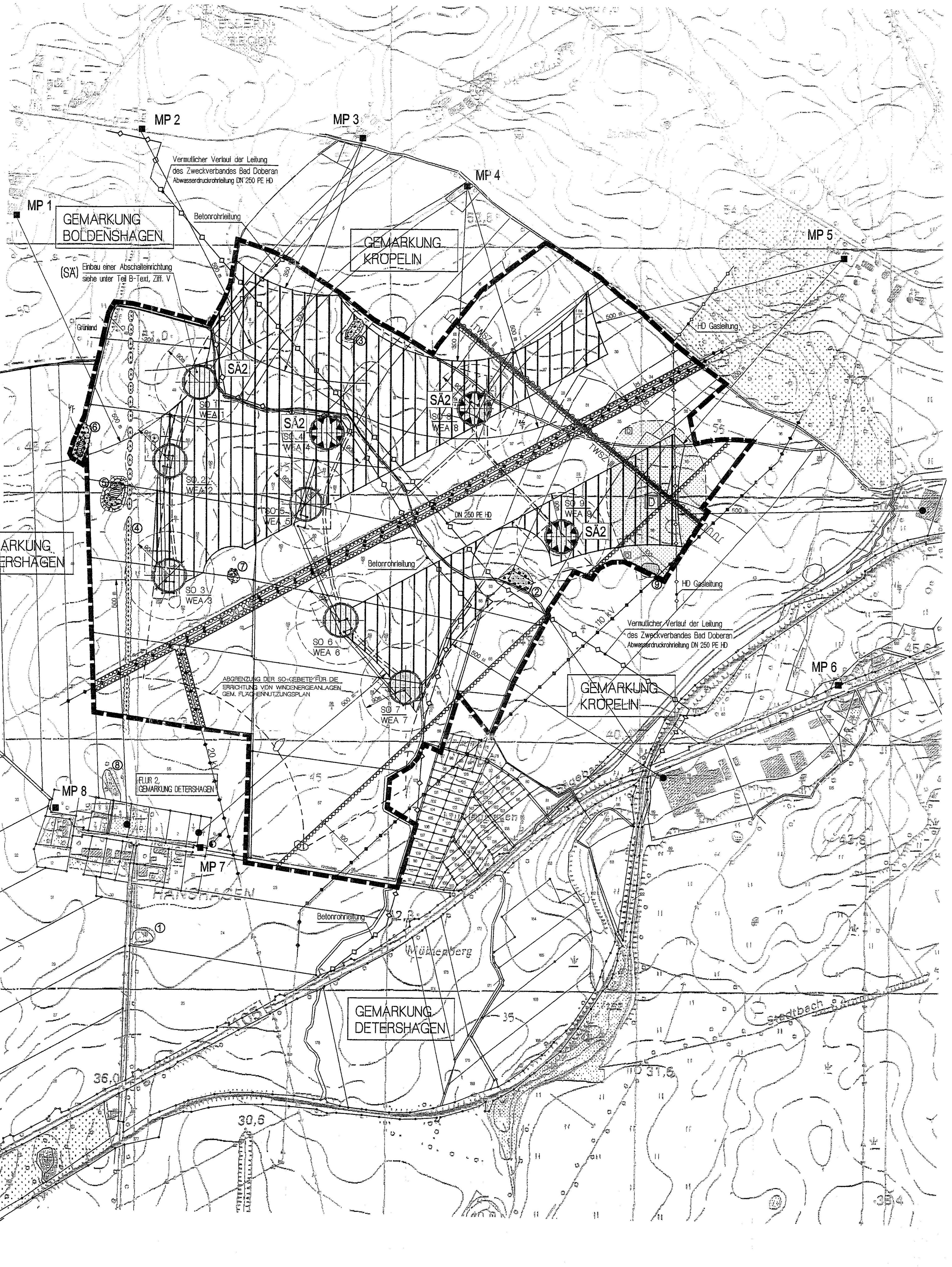

M 1 : 4.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Vorhaben- und Erschließungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
SO Nr.	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Windenergieanlagen	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Straßenfläche, Wege	
(G+R	Geh- und Radweg)	Par. 9 (1) 16 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	WASSERFLÄCHEN	
	Wasserflächen	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Par. 9 (6) BauGB
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
(	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungenn)	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Nebenanlagen-, Aufstell- und Montageflächen	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, bei schmalen Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Einbau einer Abschalteinrichtung für bestimmte Zeiträume siehe unter Teil B-Text, Ziff. V	Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 9 (6) BauGB
Ä)	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Sicherheitsbereich an Hochspannungsleitungen)	Par. 9 (5) 1 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kröpelin	Par. 9 (7) BauGB
	Freileitungstrasse, 20kV und 110kV	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdische Leitungen	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
68	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
10	Bemaßung in Meter
	Höhenlinien
MP Nr.	Immissionsorte
500 m	Abstand in Bezug auf Immissionsorte
SO 1	Bezeichnung der Standorte für Windenergieanlagen
	Abgrenzung der SO-Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Flächennutzungsplan
Ä)	mögliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ~~unter Berücksichtigung o.g. Hinweise des BLUM~~
WEA 1	Bezeichnung der Windenergieanlagen
	Wege
	Umgebungsbereich der Windenergieanlagen mit dem Radius der Kipphöhe
2	Bezeichnung der Biotope
D	Bereich möglicher Bodendenkmäler
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
(SÄ)	Kennzeichnung von Änderungen gem. Satzungsänderndem Beschluß vom 22.02.2001 und 05.07.2001
Ä)	Kennzeichnung von Änderungen gemäß Bescheid vom 02. November 2001 unter Verfahrensvermerke 26.
SÄ2	Kennzeichnung von Änderungen gem. Satzung über die 2. Änderung

Ä) ~~III. DARSTELLUNGEN IM NATURRÄUMLICHEN BESTAND~~

Planzeichen	Erläuterung
	~~Seggenrieder und Röhrichte~~
	~~nitrophile Säume~~
	~~Flutrasen~~
	~~Baumreihe / Allee~~
	~~geschlossene Hecke~~
	~~lückige Hecke~~

SATZUNG
DER STADT KRÖPELIN
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1
"WINDPARK KRÖPELIN"
GEMÄSS PAR. 10 I.V. MIT PAR. 12 BAUGB I. V. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 3 i.V. mit Par. 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ber. BGBl. 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132), geändert durch Investitionserleichterungsgesetz- und Wohnungsbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVOBl. S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom .... folgende Satzung über die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 1 DER STADT KRÖPELIN FÜR DEN WINDPARK KRÖPELIN

(SÄ2.)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen sind dreiflüglige Windenergieanlagen zulässig. Die Rotordurchmesser der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3, WEA 5 bis WEA 8 dürfen 54,00 m nicht überschreiten. Die maximale Nabenhöhe wird für diese Windenergieanlagen mit 60,00 m festgesetzt. Die Schalleistungspegel dürfen maximal 101,7 dB(A) betragen. Die Rotordurchmesser der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4, WEA 9, dürfen maximal 70,00 m betragen. Die maximale Nabenhöhe wird für diese Anlagen mit 65,00 m festgesetzt. Gleichzeitig ist innerhalb der SO-Gebiete an der jeweiligen Windenergieanlage jeweils die Errichtung eines Trafostationsgebäudes zulässig. Innerhalb der SO-Gebiete sind darüber hinaus weitere untergeordnete betriebsbedingte Nebenanlagen zulässig.

2. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den SO-Gebieten ist jeweils eine gesondert gekennzeichnete Nebenanlage für das Aufstellen und die Montage von Windenergieanlagen zulässig.

3. FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes ist außerhalb von Bauflächen die Errichtung einer Trafoübergabestation zum Umspannwerk zulässig.

(SÄ2.)
4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Bauhöhe der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3, WEA 5 bis WEA 8 darf maximal 90,00 m über Oberkante Fundament nicht überschreiten. Die maximale Bauhöhe der Windenergieanlage WEA 1, WEA 4 und WEA 9 darf maximal 90,00 m über Oberkante Fundament nicht überschreiten.
Die Oberkante des Fundamentes der Windenergieanlagen ist dem anstehenden Gelände anzupassen.
Ausnahmsweise ist die Errichtung der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4 und WEA 9 mit einer maximalen Höhe von 91 m über Oberkante Fundament zulässig, wenn die Oberkante des Fundamentes 1,00 m unter Höhenlage des natürlichen Geländes errichtet wird.

5. GRÖßE DER GRUNDFLÄCHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 18 Abs. 2 BauNVO)

Je Windenergieanlage ist als Nebenanlage eine Aufstellfläche für ein Montagefahrzeug in einer Größe von maximal 50 m x 50 m zulässig.
Die Fundamente für die einzelnen Windenergieanlagen dürfen eine Größe von 20 m x 20 m nicht überschreiten.
Das Trafostationsgebäude (Übergabestation zum Umspannwerk) darf eine Grundfläche von 25,00 qm nicht überschreiten.

6. FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden mit dem Recht der Nutzung für die Betreiber der Windenergieanlagen, für die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Zwecken der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

(SÄ2.)
7. ABSTANDFLÄCHEN

Die Abstandfläche bezüglich der Windenergieanlagen ist aus der Länge des Rotorradius + 3 m vom Mastmittelpunkt gegenüber anderen Nutzungen zu rechnen. Innerhalb der festgelegten Abstandflächen sind keine landwirtschaftlichen Nebenanlagen zulässig. Auch sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der ansonsten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen stehen, sind nicht zulässig. Die Abstandflächen für die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3, WEA 5 bis WEA 8 müssen innerhalb der Baugrenzen liegen. Für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4, WEA 9, muss der Standort der Windenergieanlagen innerhalb der Baugrenze liegen. Die Abstandflächen dürfen die Baugrenzen überschreiten. Auf den innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sind keine landwirtschaftlichen Nebenanlagen zulässig oder sonstige bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der ansonsten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen stehen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1. BEFESTIGTE FLÄCHEN

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind in einer Breite von 4,50 m in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Randstreifen sind unbefestigt in einer Breite von 0,5 m bis 1,0 m herzustellen.

2. TURM

Der Turm ist einem Farbton papyrusweiß mit einem Remissionswert von maximal 15 % herzustellen.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

1. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölzgruppen, Hecken und Einzelbäume, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

2. Die Länge der Hecke am westlichen Plangebietsrand ist zu verlängern bzw. eine Lückenbepflanzung vorzunehmen. Die Länge der Neuanpflanzung soll etwa 400 m betragen. Es ist eine 4-reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 5 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus);
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia);
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1. Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm.
Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist ein Heister zu setzen.

3. Entlang der nördlichen Seite des Kirchsteiges zwischen Hanshagen und Kröpelin ist auf dem Flurstück 56 der Flur 2, Gemarkung Detershagen, eine Baumreihe zu pflanzen. Dafür sind 3x verpflanzte Winter-Linden (Tilia cordata) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18cm zu verwenden. Der Pflanzabstand ist mit 15 m zu bemessen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
gem. § 8a BNatSchG

1. Südlich des Torfmoores bei Brusow sind auf dem Flurstück 352, Flur 1, Gemarkung Brusow Biotopgestaltungsmaßnahmen vorzusehen. Das Gebiet ist für eine naturschutzverträgliche Nutzung dauerhaft zu sichern. Für Rand- und Vernetzungspflanzungen sind die Arten und Pflanzqualitäten wie unter Punkt 1.1 vorzusehen. Im Bereich der Wasserfläche sind Weiden zu stecken. Folgende Arten sind wahlweise vorzusehen: Grau-Weide (Salix cinerea), Silber-Weide (Salix alba), Bruch-Weide (Salix fragilis), Lorbeer-Weide (Salix pentandra). Großweiden, wie die Silber-Weide sind nur in geringer Menge zu verwenden.

2. Der Hügel nördlich von Schmadenbeck, auf dem Flurstück 38 der Flur 7, Gemarkung Kröpelin, ist einer naturschutzverträglichen Nutzung zuzuführen und zu diesem Zweck dauerhaft zu sichern. Die Entwicklung von Magerrasen ist anzustreben. Die Flächen sind vorerst durch eine Mahd zu pflegen. Später ist eine extensive Beweidung vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die westlichen und nördlichen Randbereiche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen.
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur),
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia);
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Gemeines Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen. Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Heckenpflanzung erfolgt 4reihig. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen.

3. Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstückes 61, Flur 7, Gemarkung Kröpelin ist für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Außerdem sind intensiv genutzte Ackerbereiche durch weitere Gehölzanpflanzungen abzugrenzen.
Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen.
1. An frischen Standorten:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior),
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holz-Birne (Pyrus pyraster, Holzapfel (Malus sylvaticus), Wildkirsche (Cerasus avium), Sal-Weide (Salix caprea).
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Gemeines Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hunds-Rose, Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus).
2. An feuchten Standorten
Bäume : Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Silber-Weide (Salix alba), Bruch-Weide (Salix fragilis), Frühe Traubenkirsche (Prunus padus)
Sträucher: Lorbeer-Weide (Salix pentandra), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume als Heister 2 x verpflanzt, Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Heckenpflanzung erfolgt 4reihig. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen.

(SÄ)
4. Der nördlich von Hanshagen gelegene Teich auf dem Flurstück 55 der Flur 2 der Gemarkung Detershagen ist zu entkrauten und in seinem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

5. Die Windschutzpflanzung auf der nördlichen Seite von Hanshagen, Flurstück 55 der Flur 2, Gemarkung Detershagen, ist vom Kirchsteig bis zum Dorfteich zu vervollständigen.

6. Zur Erhöhung des Windschutzes sind Teile des Boldenshäger Weges mit 3x verpflanzten Linden zu bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt auf dem Flurstück 118 der Flur 1, Gemarkung Kröpelin.

7. Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke umzulegen, auf denen der Eingriff erfolgt. Die Regelung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag.

8. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Realisierung der Errichtung der Windenergieanlagen zu beenden.

(SÄ2.)
V. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

Da insbesondere an den Immissionsorten IO 1 bis IO 4 eine rechnerische Überschreitung des Immissionsrichtwertes für den Beurteilungszeitraum Nacht innerhalb des Sicherheitszuschlages auftritt, ist die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen nur unter Beauflagung zur Nachmessung gegeben gemäß Arbeitskreis Geräusche von Windenergieanlagen: Schallimmissionsschutz im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Empfehlungen des Arbeitskreises der Immissionsschutzbehörden und Messinstitute. Oktober 1999. Wilhelmshaven (D: Arbeitskreis, 1999). Die Anforderungen der TA-Lärm, insbesondere des Punktes 3.2.1. und hier insbesondere des Absatzes zu den allgemeinen Grundsätzen für genehmigungsbedürftige Anlagen sind zu beachten. Zur Einflussnahme auf die Schallleistungspegel der WEA sind diese in schalloptimiertem Betrieb zu betreiben, insbesondere auf den Standorten für die WEA 1, WEA 4 und WEA 9. Sollten auch bei schalloptimiertem Betrieb von WEA unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (Schall) erfolgen, sind WEA durch den Vorhabenträger abzuschalten, dass die unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte ausgeschlossen wird. Beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Parameter Schall und Schattenwurf kann auch die Stadt Nachmessungen vom Betreiber der Anlagen verlangen.

SCHUTZ GEGEN SCHATTENWURF

Zum Schutz der Immissionsorte vor Schattenwurf sind die Windenergieanlagen 4, 8 und 9 mit einer Abschaltautomatik zu versehen, um am Immissionsort 2 unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen.
Zum ausreichenden Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf am Immissionsort 3 ist die Vorbelastung aus dem Windpark Boldenshagen bei der Installation der Abschaltautomatik zu berücksichtigen.
Auch die WEA 1 ist aus Gründen ausreichender Vorsorge mit einer Abschaltautomatik zu versehen. Beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Parameter Schall und Schattenwurf kann auch die Stadt Nachmessungen vom Betreiber der Anlagen verlangen.

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. HINWEIS AUF BODENDENKMALE

Durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass durch die Maßnahme im östlichen Randbereich bekannte Bodendenkmale betroffen werden könnten. Bodendenkmale sind nach § 2 (1) DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte des Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten (§ 2 (5) DSchG M-V). Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Wenn in ein Bodendenkmal eingegriffen werden soll, so ist im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme die fachgerechte Bergung und Dokumentation des betroffenen Bodens unerläßlich, wobei der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten zu tragen hat (§ 7 (7) in Verbindung mit § (5) DSchG M-V. Durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege wurde mitgeteilt, daß es notwendig ist, sämtliche mit Erdarbeiten verbundenen Maßnahmen während des Mutterbodenabtrags archäologisch durch fachkundiges Personal zu betreuen - am sinnvollsten zunächst während des Abschubs der Versorgungsleitungstrassen. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bad Doberan übernehmen die dortigen Mitarbeiter diese Arbeit. Dazu ist es allerdings erforderlich, den Beginn der Erdarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor Realisierung, schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Nur so kann genauere Planungssicherheit bezüglich der notwendigen archäologischen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten und deren Umsetzung vor eigentlichen Baugeschehen oder baubegleitend erreicht werden, um Verzögerungen der Baumaßnahme zu verhindern.

(SÄ2.)
2. VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Gl. Nr. 224.2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

3. ANZEIGE DER ERDARBEITEN / DES BAUBEGINNS

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

5. TRINKWASSERSCHUTZZONEN

Teile des nordöstlichen Plangebietes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II. Die übrigen Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Bei Baumaßnahmen sind die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone zu berücksichtigen. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die Anforderungen der DVGW W 101 zu beachten.

(SÄ2.)
6. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (SICHERHEITSBEREICH AN HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNGEN)

Die Errichtung von WEA im Bereich von 245 m zwischen der Achse der WEA und der 110 kV-Freileitung ist nur mit Zustimmung des e.dis bei Installation von Maßnahmen zur Schwingungsdämpfung in der 110 kV-Leitung zulässig.

(SÄ)
7. HINWEIS AUF VORLAGE DER BAUANTRÄGE UND SONSTIGER KONKRETER PLANUNG BEI DER WEHRBEREICHSVERWALTUNG

Es ist erforderlich, dass Bauanträge und sonstige konkrete Planungen der Wehrbereichsverwaltung 1 - Luftfahrtsbehörde - zeitgerecht zur Prüfung vorgelegt werden, da eine Hinderniskennzeichnung nach § 16 a Luftverkehrsgesetz erforderlich sein könnte.

(SÄ2.)
8. HINWEIS DER LUFTFAHRTBEHÖRDE

Gemäß Stellungnahme des Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als Luftfahrtbehörde vom 11.03.2003 sind Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse in militärische Tiefflugkarten einzutragen. Aus Gründen der militärischen Flugsicherung müssen die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Dazu sind dem Wirtschaftministerium Mecklenburg-Vorpommern, Sachgebiet Luftverkehr, 19048 Schwerin, der Baubeginn sowie die folgenden Veröffentlichungsdaten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen:
- Name des Standortes.
- Geografische Standortkoordinaten nach Grad, Minuten und Sekunden für jede einzelne Windkraftanlage mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen).
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund.
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN.

(SÄ2.)
9. ABSTANDSFORDERUNG ZU LEITUNGEN

Gemäß Stellungnahme des Zweckverbandes Kühlung vom 07.03.2003 ist zu der im Plan dargestellten Leitung ein Mindestabstand von 8 m zwischen Fundamente der WEA und den Anlagen des Zweckverbandes einzuhalten.

(SÄ2.)
10. HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wurde mitgeteilt, dass der Bereich nicht kampfmittelbelastet ist. Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist vor Baubeginn das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

(SÄ2.)
11. BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖRTLICHEN VORFLUT

Gemäß Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer-Niederung" sind vor Baubeginn die Flächen auf eventuelle Dränagen oder Sammelleitungen zu prüfen, damit die Vorflut nicht beeinträchtigt wird.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 03.03.2003 bis 04.04.2003 erfolgt.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

~~2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.~~

~~Kröpelin, den~~ ~~(Siegel)~~ , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 05.12.2002 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.03 bis zum 04.04.2003 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 13.02.2003 bis zum 04.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 19.03.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 / 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Doberan
~~Kröpelin~~, den 19. März 2004 (Siegel) Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.03 geprüft. Das Ergebnis ist mit geteilt worden.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

9. Die Satzung über die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.12.2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 04.12.2003 gebilligt.

Kröpelin, den 05.05.2004 (Siegel) , Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 14.07.2004 Az.: VIII 230-512.115 - 51.041 (112.A.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Kröpelin, den 20.07.2004 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 16.03.2004 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V vom .... Az.: .... bestätigt.

Kröpelin, den 20.05.2004 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kröpelin, den 20.07.2006 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.07.2006 im Bad Doberaner Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 20.07.2006 in Kraft getreten.

Kröpelin, den 20.07.2006 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT KRÖPELIN
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR.1
"WINDPARK KRÖPELIN"

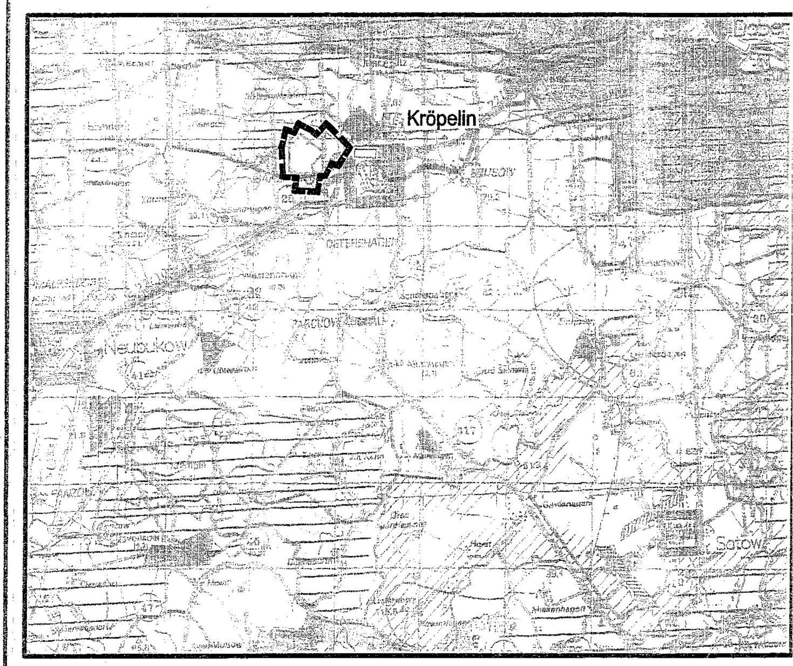

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: SATZUNG
Redaktion gem. Beschluss 04.12.2003